Volksbegehren (Initiative) betreffend die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **2 (1922-1923)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-328414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nicht besonders schwer sein dürfte. Deren Betrieb aber hat sich so zu gestalten, daß sie sich selber erhalten, das heißt Gas, Wasser, Elektrizität usw. werden an die Einwohner zu den Selbstkosten abgegeben, weil alle Ueberschüsse aus den Gemeindewerken indirekten Steuern auf den Konsum gleichkommen. Im übrigen ist es notwendig, daß wir uns jeweilen das Gemeindebudget gründlich ansehen und alle unnützen Ausgaben, besonders jene, die nicht im Interesse der Allgemeinheit gemacht werden wollen, bekämpfen. Sodann ist unser oberster Grundsatz, daß alle notwendigen Ausgaben durch direkte progressive Steuern auf das Einkommen und das Vermögen gedeckt werden. Wo es sich um die Finanzierung sozialer Maßnahmen handelt, dürfen wir nicht vor einer Erhöhung der Steuern zurückschrecken. Man vergesse nicht, daß davon die Besitzenden weit stärker betroffen werden als die Arbeiter. Wo wir aber die Möglichkeit haben, außerordentliche Gemeindesteuern einzuführen, wie Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Liegenschaftensteuer, dürfen wir nicht zögern, es zu tun. Besonders die mühelosen Gewinne aus der Wertvermehrung des Grund und Bodens sollen gehörig zur Besteuerung herangezogen werden. An einem verschuldeten Gemeinwesen hat niemand weniger Interesse als die Arbeiterschaft, darum kann sie nicht dulden, daß durch ungenügenden Steuerbezug eine Defizitwirtschaft einreißt, daß die Schulden sich häufen, an denen eine spätere Generation neben der Lösung der ihr zukommenden Aufgaben noch zu tragen hat.

Kommunalpolitik! Hinter dem Wort steckt mehr, als man allgemein annimmt. Ein ungeheurer Komplex von Fragen und Problemen tut sich auf und unsere Genossen haben die Pflicht, sich darin zurechtzufinden, müssen von sozialistischem Geist beseelt an sie herantreten, an ihrer Lösung arbeiten. Wir sagen es offen, mit „revolutionären" Phrasen kommt man dabei nicht aus, hier gilt es praktische Gegenwarts- und Zukunftsarbeit zu leisten, ein großes Reformwerk in Angriff zu nehmen, das in seiner Tendenz durchaus revolutionär ist, weil es die Umgestaltung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung zum Ziele hat. Das aktive Eingreifen in die Kommunalpolitik ist aber für unsere Genossen auch eine Schule, die besser ist als alle schönen Theorien und die notwendig ist als Vorarbeit für die endliche Verwirklichung des sozialistischen Endziels.

Volksbegehren (Initiative)

betreffend die

Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe.

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger stellen hiermit gemäß Art. 121 der Bundesverfassung und gemäß dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betr. Revision der Bundesverfassung folgendes Begehren:

Der Bundesverfassung wird folgender Artikel 42 bis eingefügt:

1. Der Bund erhebt eine einmalige Vermögensabgabe zu dem Zwecke, sich, den Kantonen und den Gemeinden die Erfüllung der sozialen Aufgaben zu ermöglichen.

2. Abgabepflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen.

3. Von der Entrichtung der Abgabe sind befreit:

a) Der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe, sowie die unter ihrer Verwaltung stehenden Spezialfonds, die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt und die Schweizerische Alkoholverwaltung;

b) die Gemeinden sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag öffentlichen Zwecken dient;

c) die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke sowie für Alter und Invalidität oder andern ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

4. Abgabepflichtig ist das gesamte Vermögen nach Abzug der Schulden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffern 5, 6 und 9.

5. Als abgabepflichtiges Vermögen natürlicher Personen gilt nicht der Hausrat bis auf einen Betrag von Fr. 50,000.

6. Als abgabepflichtiges Vermögen juristischer Personen gelten nicht:

a) Das einbezahlte Grund- oder Stammkapital;

b) die Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist.

7. Für die Veranlagung der Vermögensabgabe wird das Vermögen von Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, zusammengerechnet.

8. Für die persönliche und sachliche Abgabepflicht und die Einschätzung ist der 31. Dezember 1922 als Stichtag maßgebend.

9. Abgabepflichtig ist bei natürlichen und juristischen Personen nur der den Betrag von Fr. 80,000 übersteigende Teil des Vermögens.

Der abgabefreie Betrag erhöht sich bei Familien: a) für die Ehefrau um Fr. 30,000; b) für jedes minderjährige Kind um Fr. 10,000.

10. Für die natürlichen Personen beträgt die Vermögensabgabe für die e r s t e n angefangenen oder vollen

	Fr.		vom Hundert
für die nächsten	50,000	des abgabepflichtigen Vermögens	8
angefangenen oder vollen	50,000	" " "	10
" " "	100,000	" " "	12
" " "	200,000	" " "	14
" " "	300,000	" " "	16
" " "	400,000	" " "	18
" " "	600,000	" " "	20
" " "	1,000,000	" " "	22
" " "	1,000,000	" " "	24
" " "	1,000,000	" " "	26
" " "	2,000,000	" " "	28
" " "	2,000,000	" " "	30
" " "	2,000,000	" " "	32
" " "	2,000,000	" " "	34
" " "	2,000,000	" " "	37
" " "	2,000,000	" " "	40
" " "	2,000,000	" " "	43
" " "	3,000,000	" " "	46
" " "	3,000,000	" " "	49
" " "	3,000,000	" " "	52
" " "	3,000,000	" " "	56
	für alle weiteren Beträge		60

Für juristische Personen beträgt die Vermögensabgabe 10 vom Hundert des abgabepflichtigen Vermögens.

11. Die Vermögensabgabe ist vom 1. Januar 1923 an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

12. Die Vermögensabgabe kann in einem Betrage oder innert drei Jahren in jährlichen Tilgungsraten entrichtet werden.

13. Nachweislich selbst gezeichnete Obligationen oder Kassascheine des Bundes werden zu einem zu bestimmenden Kurse an Zahlungsstatt genommen.

Durch Bundesgesetz wird bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen Obligationen von Kantonen und Gemeinden und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt genommen werden.

Ebenso kann der Abgabepflichtige verpflichtet werden, Wertpapiere und andere Vermögenswerte an Zahlungsstatt abzuliefern.

Die Fälle dieser Naturalabgabe wie die Bewertungsgrundsätze werden durch Bundesgesetz festgelegt.

14. Veranlagung und Bezug der Vermögensabgabe erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des Bundes durch die Kantone. Die Kosten werden von Bund, Kantonen und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil am Ertrag der Vermögensabgabe getragen.

15. Die Bundesversammlung stellt nach Annahme des Verfassungsartikels durch dringlichen Bundesbeschluß diejenigen Vorschriften auf, welche eine volle steuerliche Erfassung des in Wertpapieren liegenden Vermögens sichern und die Kapitalflucht ins Ausland verhindern.

Auf einen bestimmten Termin ist namentlich die Abstempelung der Wertpapiere durch den Staat zu ordnen. Bei Wertpapieren, die der Abstempelung entzogen werden, erlischt die Zahlungspflicht des betreffenden Schuldners.

16. Die Selbsttaxation ist obligatorisch.

Alle natürlichen und juristischen Personen sind der Steuerbehörde gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Insbesondere sind die Geldinstitute verpflichtet, sich allen Kontrollmaßnahmen der Einschätzungsorgane zu unterziehen.

17. Unter welchen Voraussetzungen eine Revision der Einschätzung erfolgen kann, bestimmt das Gesetz.

18. Die Kantone und die Gemeinden erhalten je 20 vom Hundert der in ihrem Gebiet eingehenden Abgabebeträge, Nachsteuern, Zinsen und Bußen. Die übrigen 60 vom Hundert fallen dem Bund zu.

19. Nach Erhebung der einmaligen Vermögensabgabe tritt dieser Verfassungsartikel wieder außer Kraft.